

## Kammergericht

### §§ 18, 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG

#### (Doppelbelegung von Einzelhafträumen)

Zur auch nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2005 – 5 ARs Vollz 54/05 – (BGHSt 50, 234) fortdauernden Problematik der Rechtmäßigkeit der Doppelbelegung von Hafträumen in nach 1977 errichteten Gebäuden in vor 1977 vorhandenen Vollzugsanstalten.

(KG, Beschluss vom 29. Februar 2008 – 2 Ws 529/07)

#### Gründe:

Im Ergebnis erfolglos beanstandet der Gefangene, daß die Strafvollstreckungskammer die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG unrichtig angewendet habe. Denn sie hat die Auslegung übernommen, die der Bundesgerichtshof dieser Vorschrift gegeben hat (vgl. BGHSt 50, 234 = NJW 2006, 306 = NStZ 2006, 57 = StV 2006, 148). Der Gefangene kann sich nicht mehr zu Recht auf die Entscheidungen des Senats (Beschluss vom 10. Dezember 1997 – 5 Ws 327/97 Vollz - NStZ-RR 1998, 191) und des Landgerichts Halle (StV 2005, 342) berufen. Der Senat ist deshalb gezwungen, das Rechtsmittel des Gefangenen zu verwerfen.

**a)** Zwar teilt der Senat auch nach Überprüfung seines damaligen Beschlusses die Auffassung des BGH nicht. Seine Rechtsüberzeugung, daß die Doppelbelegung in Gebäuden, die nach 1977 errichtet worden sind, rechtswidrig ist, behält er bei. Sie hatte im Schrifttum fast einhellig Zustimmung gefunden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl., § 18 Rdn. 4; § 201 Rdn. 4; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG 4. Aufl., § 201 Rdn. 2; Kellermann/Köhne, AK-StVollzG 5. Aufl., § 18 Rdn. 4 – sogar mit dem Hinweis „a.A. BGH 11.10.2005 – 5 ARs (Vollz)

54/05“). Letzterer hat hinzugefügt, es wäre wünschenswert, wenn es dazu „nicht wieder erst einer Entscheidung des BVerfG“ bedürfte. Auch Arloth/ Lückemann, StVollzG, § 201 Rdn. 1 haben in dem von dem Senat entschiedenen Fall des Neubaus auf dem Gelände einer „alten“ Anstalt die Doppelbelegung für rechtswidrig erachtet, und nur zu dem vom BGH zu entscheidenden Fall der grundlegenden Sanierung eines Altbaus differenzierend die Ansicht vertreten, daß die Übergangsvorschrift dort anwendbar sei. Dem Senat widersprochen hat nur F..., der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin (NJ 2005, 469).

**aa)** Der Wortlaut des § 201 Nr. 3 StVollzG legt die Anknüpfung an den Anstaltsbegriff zwar nahe. Diese Auslegungsmöglichkeit widerspricht aber dem Gesamtzusammenhang, in den sie eingebunden ist, nämlich dem vom Gesetzgeber als zwingende Vorschrift (vgl. Arloth/ Lückemann, § 18 StVollzG Rdn. 2) ausgestalteten Grundsatz der Einzelunterbringung in § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (vgl. zu den vergeblichen Bestrebungen einzelner Bundesländer, dieses Prinzip in eine Sollvorschrift umzugestalten: BR-Drs. 123/03). Die zwangsweise gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit ist mit den Vollzugsgestaltungsgrundsätzen des § 3 StVollzG und dem Vollzugsziel des § 2 StVollzG nur schwer in Einklang zu bringen (vgl. Kellermann/ Köhne in AK, § 18 StVollzG Rdn. 3), was auch die Rechtsbeschwerde zu Recht beanstandet. Die personale Würde ist um ein Vielfaches eher einer Gefahr ausgesetzt, wenn sich der Gefangene aufgrund der Überbelegung in einem gemeinsamen Haftraum der erzwungenen Nähe anderer Personen ausgesetzt sieht, als wenn er in einer zu kleinen Einzelzelle lebt. Denn sich gegen den Willen der Mitgefangenen zu entfalten und auch rein körperlich „aneinander vorbei“ zu kommen, begrenzt ihn in seiner personalen Identität mehr als die geringe Bodenfläche in der Einsamkeit (vgl. Senat StraFO 2007, 521 und zu den der Resozialisierung abträg-

lichen und nicht dem Verschulden des Gefangenen zuzuschreibenden Folgen: Senat NStZ 2007, 762).

**bb)** Die Auslegung der Übergangsvorschrift muß sich daran orientieren, daß der Gesetzgeber durch sie in Form einer gesetzlichen Aufforderung an die Exekutive (anders § 199 StVollzG: Vorbehalt des Tätigwerdens der Legislative) einen geordneten, den Bundesländern finanziell zumutbaren Wechsel mit dem Ziel gestaltet hat, den angestrebten gesetzlichen Normalzustand nach und nach herzustellen und die Übergangsvorschrift auf diese Weise überflüssig zu machen. Sie ist wie ein Zeitgesetz ohne feste Befristung auf die schrittweise Beseitigung sozial unerwünschter Verhältnisse und damit in ihrer Konsequenz auf die Herbeiführung ihrer eigenen Entbehrlichkeit hin angelegt (vgl. zum Recht der Herstellung eines ausgeglichenen Wohnungsmarkts durch das Verbot der Zweckentfremdung: Senat GE 1999, 983 und Beschluß vom 20. Oktober 1999 – 5 Ws (B) 565/99 – juris).

**cc)** Diese Entwicklung wird nicht durch die Eröffnung neuer Anstalten im Sinne neuer Verwaltungseinheiten erreicht, sondern durch Neu- und Umbau. Was als „eine Anstalt“ zählt, läßt sich - ohne daß gesetzliche Regeln einer Manipulation entgegenstünden - beliebig durch die verwaltungsmäßige Zusammenlegung von an verschiedenen Standorten gelegenen Hafthäusern oder die Trennung von auf demselben Gelände gelegenen Häusern in verschiedene Anstalten steuern. So befinden sich in Berlin die „Justizvollzugsanstalt für Frauen“ an vier verschiedenen (in der Vergangenheit sogar durch mehrfache Umzüge zwischen Alt- und Neubauten komplett wechselnden), die Justizvollzugsanstalt Hakenfelde an zwei (durch die geplante organisatorische Zusammenlegung mit der Justizvollzugsanstalt Heiligensee bald an drei) und die Justizvollzugsanstalt Plötzensee an zwei räumlich jeweils kilometerweit getrennten Standorten. Die Gründung, Ausgründung, Auflösung, Fusion oder Aufteilung führt

nicht zur Vermehrung angemessenen Haftraums. Dieses Ergebnis läßt sich allein durch Baumaßnahmen erreichen. Der Sinn des § 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG entfaltet sich deswegen nicht durch die Anknüpfung an den Anstaltsbegriff, sondern – da diese Nummer der Vorschrift (anders als deren Nrn. 1 und 2, die auch personelle und organisatorische Verhältnisse nennen) ausschließlich an die bauliche Ausgestaltung und die räumlichen Verhältnisse anknüpft – nur durch die Abstimmung auf das Alter des Bauwerks (bzw. den Beginn von dessen Nutzung als Justizvollzugsanstalt, vgl. Senat NStZ-RR 2003, 125). Anstalten (als Verwaltungseinheit) lassen sich errichten, bauen lassen sich nur Gebäude.

**dd)** Der Senat hält auch die Auffassung des BGH für mit dem Gesetz nicht vereinbar, eine – nicht zuletzt aufgrund der seit 1998 zahlreichen Strafdrohungsverstärkungen (vgl. BGHSt 50, 234, 238) – jetzt wieder zunehmende Erhöhung der Belegungszahlen berechtige zur Doppelbelegung auch dann, wenn die Anstalt über Jahre hinweg nicht überbelegt war. Eine „Verwirkung“, wie sie das Landgericht Halle angenommen hat, ist zwar in der Tat ausgeschlossen. Dieser Auslegung steht aber der ansonsten als so entscheidend angesehene (vgl. BGHSt 50, 234, 241, 242) Wortlaut des § 201 Nr. 3 Satz 1 2. Halbsatz StVollzG entgegen, der lautet: „solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“ (Hervorhebung durch den Senat). „Solange“ bedeutet nicht „wenn“ oder „falls“, sondern: „für die Dauer der Zeit“, „während der“ (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, Band 8, 1999), „während“, „währenddessen“, „die ganze Zeit über“ (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1986), „während“, „in der Zeit“ (vgl. Mackensen, Deutsches Wörterbuch, 1986). Die Verwendung des Begriffs „solange“ enthält zwar keine Befristung der Übergangsvorschrift, aber durch die einen zeitlichen Ablauf kennzeichnende Wortwahl die gesetzliche Beschreibung desjenigen Zustands, der die Gültigkeit der Vorschrift entfallen läßt. Die kondi-

tionale Nebenbedeutung (vgl. Duden aaO) des Wortes „solange“ beseitigt nicht seinen hauptsächlichen Sinn, der in einer zeitlichen Beschreibung und Begrenzung liegt.

**b)** An dieser Auslegung ist der Senat aber gehindert, nachdem der Bundesgerichtshof die Vorlage des OLG Naumburg gemäß § 121 Abs. 2 GVG – trotz der Unterschiede (vgl. zur vom BGH selbst vorgenommenen Differenzierung BGHSt 50, 234, 242 sechste Zeile von unten bis S. 243 erste Zeile; im übrigen Arloth/Lückemann, § 201 StVollzG Rdn. 1) der Sachverhaltsgestaltung (dort: Umbau eines Altbaus, hier Neubau auf dem Gelände einer „alten“ Anstalt) – für zulässig erachtet (vgl. BGHSt 50, 234, 236) und wie ausgeführt entschieden hat. Diese Auslegung in einer zeitlichen, überdies ausdrücklich einen Beschluß dieses Senats beseitigenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs bindet den Senat und läßt eine erneute Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG durch das Kammergericht nicht zu (vgl. BGH NJW 1977, 964, 965).

Der Gefangene meint zu Unrecht, der BGH habe die in seinem Judikat streitgegenständliche Grundfläche des Haftraums von etwa 12 m<sup>2</sup> als Mindestgröße bezeichnet. Stattdessen hat auch er auf die zur Wahrung der Menschenwürde erforderliche Größe abgestellt und Mindestmaße nicht bestimmt.

Die Größenmaße des – mit einer abgetrennten Naßzelle versehenen – Haftraums verstoßen nicht gegen die Menschenwürde. In Nr. 14–19 des Anhangs zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen – Empfehlung R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates vom 12. Februar 1987 (bei Kerner/ Czerner, Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug, 2004) sind Mindestmaße ebenso wenig genannt wie in deren Neufassung vom 11. Januar 2006. Das CPT legt die allgemein gehaltenen Empfehlungen dahin aus, daß die Bodenfläche einer Einzelzelle sechs m<sup>2</sup> nicht unterschrei-

ten sollte und bei Mehrfachbelegung jedem Gefangenen mindestens vier m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen müßten (vgl. ähnlich: OLG Celle NStZ-RR 2003, 316, 317 = StV 2003, 567; OLG Karlsruhe ZfStrVO 2005, 113 für eine Bodenfläche von 9,13 qm; Senat StraFO 2007, 521). Das ist hier eingehalten.

Auch die weiteren, in dem Beschluß des BGH als zur Wahrung der Menschenwürde als erforderlich bezeichneten Lebensumstände sind gewahrt. Denn die Anstalt hat durch die Ausgestaltung der Aufschlußzeiten darauf geachtet, daß den Gefangenen ausreichend Muße bleibt, sich allein in den Hafträumen aufzuhalten.

**c)** Auf §§ 143 StVollzG kann sich der Gefangene nicht berufen. Diese Vorschriften verschaffen keinen individuellen Anspruch sondern richten sich an die Vollzugsbehörden (vgl. OLG Hamm NStZ 1992, 352; OLG Frankfurt am Main NStZ 1985, 572 = StV 1986, 27 mit krit. Anm. Lesting; OLG Zweibrücken NStZ 1982, 221; OLG Nürnberg ZfStrVO 1982, 192; Senat aaO; NStZ 1984, 240).

Auch auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kommt es nicht an, weil die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG anwendbar ist.